# § 1 Name, Sitz, Zweck der Fluggruppe

## Art. 1 Name

Unter dem Namen Fluggruppe Pizol (FGP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Sitz

Die Fluggruppe hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

## Art. 3 Zweck

a) Ausübung und Förderung des Hängegleiter-Flugsportes und Pflege der Kameradschaft

b) Erhöhung der Sicherheit durch Erfahrungsaustausch

c) Erhaltung von Fluggeländen

d) Namentlich wahrt die Fluggruppe Pizol die Interessen ihrer Mitglieder gegen aussen, insbesondere auch gegenüber Staat, Behörden und Korporationen. Der Vorstand kann zu diesem Zweck insbesondere auch Einsprachen/Beschwerden/Rekurse gegen Verfügungen, Verordnungen und Gesetze in ihrem eigenen Namen einreichen.

# § 2 Mitgliedschaft

## Art. 1 Die Fluggruppe besteht aus:

a) Aktiven, Junioren, Passiven

b) Ehrenmitgliedern

c) Gönnern

## Art. 2

a) Passive sind Mitglieder, die sich vom aktiven Flugsport zurückgezogen haben, die Mitgliedschaft aber beibehalten wollen. Passive geniessen dieselben Rechte wie Aktiv-Mitglieder.

b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Fluggruppe besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung (GV) ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag, geniessen aber dieselben Rechte wie Aktiv-Mitglieder.

c) In die Gönnerliste können vom Vorstand Personen aufgenommen werden, welche den Klub durch Spenden, Arbeitsleistungen etc. unterstützen. Gönner werden zur GV eingeladen, besitzen daselbst aber kein Stimmrecht.

## Art. 3

Aktivmitglieder werden vom Vorstand provisorisch aufgenommen und müssen von der GV bestätigt werden.

### Art. 4

Die Aufnahme in die Fluggruppe bedingt die vorbehaltlose Anerkennung der jeweiligen Satzungen (Statuten, Weisungen des Vereins), der Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie des Schweiz. Hängegleiter-Verbandes (SHV). Die GV kann nur brevetierte Piloten definitiv aufnehmen.

## § 3 Mitgliederbeiträge

a) Die Beiträge werden von der GV festgelegt.

b) Junioren und Passiv-Mitglieder zahlen rund 2/3 des Beitrages der Aktiv-Mitglieder.

c) Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## § 4 Austritt, Streichung, Ausschluss

### Art. 1

Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen. Rücktritte von Vorstands-Mitgliedern müssen bis Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten bekanntgegeben werden.

### Art. 2

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ableben
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
   - a) sich grober oder wiederholter Verletzungen der statuarischen Verpflichtungen schuldig macht.
   - b) gegen die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane oder die Flugvorschriften verstösst.
   - c) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FGP nicht nachkommt.
   - d) durch sein Verhalten, seine Äusserungen oder sein Auftreten die Interessen der FGP schädigt.
   - e) durch offensichtliches Desinteresse am Vereinsgeschehen.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe und muss an der nächsten GV bestätigt werden.

## § 5 Organe des Klubs

Die Organe der Fluggruppe sind:

die Generalversammlung (GV), der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

## Art. 1

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Fluggruppe. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres zusammen. Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Der Beschlussfassung der GV unterstehen:

* Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
* Definitive Aufnahme von provisorisch aufgenommenen Aktiv-Mitgliedern
* Festsetzung folgender Beiträge:
* Mitgliederbeiträge, Betriebswert des Flug- und sonstigen Materials
* Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsrevisoren
* Beschlüsse, Kompetenzen und Ausgaben des Klubvermögens
* Ernennung von Ehrenmitgliedern
* Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
* Wahl von Mitgliedern für Sonderaufgaben.

Bei Wahlen oder Beschlüssen wird offen abgestimmt. Auf besonderen Antrag (von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten) kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Die GV ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder, ausser bei Auflösung des Klubs (§ 9).

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, sofern die Statuten nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

## Art. 2

Der Vorstand umfasst folgende Chargen:

* Präsident
* Kassier
* Aktuar

Einzelne Chargen können zusammengefasst werden. Die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 3.

Der Vorstand wird auf ein Jahr von der GV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt:

* prov. Aufnahme, Antrag auf Suspension oder Ausschluss von Mitgliedern
* Vertretung des Vereins nach aussen
* Vollzug der Beschlüsse, Leitung der Geschäfte und des Flugbetriebes
* Kontakt mit seinen Mitgliedern und dem SHV

Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während des laufenden Geschäftsjahres austreten, bis zur nächsten GV provisorisch zu ersetzen. Weiter ist er befugt, zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten Kommissionen zu bestellen oder einzelne Mitglieder zu beauftragen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlung. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Er besammelt den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.

Der Aktuar führt die Protokolle und die allgemeine Korrespondenz.

Der Kassier führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere persönlich haftbar.

Der Beisitzer kann Berater des Vorstandes sein und mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied. Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier allein unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Revisor und einen Ersatzrevisor. Die Wiederwahl ist zulässig.
Der Revisor hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Er ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
Der Revisor hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## § 6 Finanzen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

* Mitgliederbeiträge
* Gönnerbeiträge
* Sonstige Klubeinnahmen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Sämtliche Vermögenswerte des Vereins wie Werkzeuge, Akten, Pläne, Film- und Fotomaterial, Flugmaterial etc. dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes (mindestens des Präsidenten oder des Vizepräsidenten plus 1 Vorstandsmitglied) gekauft, verkauft, vermietet oder verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gewinne irgendeiner Art, die aus Veranstaltungen des Vereinss zufliessen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. März und endet mit der ordentlichen GV.

## § 7 Statuten-Änderungen

### Art. 1

Die Abänderung dieser Statuten kann nur durch die GV beschlossen werden.

### Art. 2

Abänderungsanträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem unter schriftlicher Begründung einzureichen. Solche Anträge müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet werden. Der Vorstand hat sie alsdann der GV zu unterbreiten.

## § 8 Haftpflicht

### Art. 1

Der Verein haftet höchstens mit den Mitgliederbeiträgen.

## § 9 Auflösung des Vereins

### Art. 1

Zum Zwecke der Auflösung des Vereinss bedarf es einer eigens hierzu einberufenen GV. Diese ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind und mit einem Mehr von 9/10 gegen 1/10 entscheiden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert 4 Wochen neu einberufen werden. In diesem Falle entscheidet eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 2

Bei einer Auflösung entscheidet die GV über Liquidation oder Art der Auflösung von Vereinsvermögen und Material.

Überarbeitet und in Kraft gesetzt am 8.3.2025.